

Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (Großmarktsatzung)

Vom 30. März 1977 (Amtsblatt S. 81 ff.),

zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1984 (Amtsblatt S. 189)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 600) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 8. März 1977 Nr. 230-4044 i 4/76 folgende Satzung:

§ 1

Widmung

Die Stadt Nürnberg betreibt und unterhält zur Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Lebensmitteln den städtischen Großmarkt an der Leyher Straße (im folgenden Großmarkt genannt).

§ 2

Benützungsarten

Der Großmarkt kann im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Ausübung von Gewerbetätigkeiten des Feilhaltens, Erwerbens und Transportierens von Lebensmitteln aller Art, Blumen und Zierpflanzen, Getränken sowie von anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich des Geschäftsbedarfs der im Großmarkt tätigen Gewerbebetriebe, weiterhin zum Aufsuchen und Vermitteln von Bestellungen auf die genannten Waren und damit zusammenhängende Dienstleistungen benützt werden.

§ 3

Zulassung

(1) Zur Ausübung jeglicher selbständigen Gewerbetätigkeit im Großmarkt und zum Betreten des Großmarktes zu anderen Zwecken ist eine Zulassung erforderlich.

(2) Juristische Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen haben Nachweise über die Mitglieder des Vorstandes, die Gesellschafter oder die Mitglieder der Personenvereinigung vorzulegen.

(3) Die Zulassung kann aus wichtigem Grunde versagt werden. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

1. der beantragte Raum oder die beantragte Fläche nicht zugewiesen werden kann,

2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Großmarkt gefährdet würde, insbesondere wenn der Antragsteller gemäß den Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen Lebensmittel nicht behandeln darf,

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Zulassung zu einem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

4. Marktausschluß gem. § 32 besteht.

- (4) Zulassungen zur Benützung oder zum Betreten des Großmarktes werden, sofern sie für nur einen Markttag gelten, formlos durch die Marktaufischt, im übrigen durch schriftlichen bescheid der Stadt erteilt.

- (5) Zulassungen ergehen an natürliche und juristische Personen sowie an Handelsgesellschaften und sonstige Personenvereinigungen. Sie können befristet und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

- (6) Werden die Geschäfte von juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder sonstigen Personenvereinigungen nicht durch deren vertretungsberechtigte Organe selbst geführt, so bedürfen diese für ihre Geschäftsführer einer Stellvertretungserlaubnis, die bei der Stadt nachzusehen ist. Sonstige Personenvereinigungen bedürfen der Zulassung für alle Mitglieder.

§ 4

Warenkreis, Übertragungsverbot

- (1) Die Zulassung umfaßt nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist. Sie berechtigt lediglich zur Benützung der dafür bestimmten Anlagen.

- (2) Die Zulassung ist an die Personen des Inhabers des Gewerbebetriebes gebunden. Die aus der Zulassung sich ergebenden Benützungsrechte können nicht, auch nicht vorübergehend, auf Dritte übertragen und auch nicht vererbt werden.

- (3) Die Zulassung von Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Inhabers richtet sich nach § 3.

§ 5

Entziehung der Zulassung

Die Zulassung kann entzogen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Versagung der Zulassung gem. § 3 Abs. 3 rechtfertigen,
 2. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen diese Satzung oder die auf Grund dieser Vorschriften ergangenen Anordnungen verstößt, insbesondere wenn er die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Großmarkt gefährdet oder entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt,
 - b) gemäß den Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen Lebensmittel nicht behandeln darf,
 - c) die zugewiesenen Flächen oder Räume, ausgenommen während der Zeit eines üblichen Betriebsurlaubes, wiederholt nicht oder nicht für den Zweck der Zuweisung benützt,
 - d) die Zahlungen einstellt oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht,
 - e) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
 - c) die Erstellung eigener Einrichtungen von Zulassungsinhabern für ihren Geschäftsbetrieb.
 2. Räume für
 - a) die Durchführung von Warenverkäufen,
 - b) die Lagerung und Behandlung (z.B. das Abpacken) von Handelswaren,
 - c) das Abstellen und die Pflege von Geräten und Fahrzeugen der von den Zulassungsinhabern im Großmarkt geführten Betriebe.
- (2) Zuweisungen ergehen für die in der Marktgebührensatzung vorgesehene Zeitdauer. Zuweisungen für jeweils einen Markttag werden durch mündliche Erklärung der Marktaufsicht, Zuweisungen für längere Zeit durch schriftlichen Bescheid der Stadt vorgenommen.
- (3) Wird ein für unbestimmte Zeit zugewiesener Verkaufsplatz auf dem Großmarkt vom Inhaber bei Betriebsbeginn nicht genützt, so kann er für den betreffenden Markttag anderen Personen zugewiesen werden.
- (4) Bei der Zuweisung werden neben den Auswirkungen auf die öffentlichen Versorgungsaufgaben die Zuverlässigkeit der Antragsteller und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die zeitliche Reihenfolge der Anträge angemessen berücksichtigt.
- (5) Im Interesse des Marktverkehrs kann die Stadt nach Anhörung der Zuweisungsinhaber einen Tausch von Flächen oder Räumen ohne Anspruch auf Entschädigung anordnen.
- (6) Die zugewiesene Fläche und der zugewiesene Raum darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zulassungsinhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Überlassung an andere Personen, Aufnahme Dritter oder Lagerung fremder Waren (ausgenommen die zum kommissionsweisen Verkauf übernommenen Waren) sind - auch vorübergehend - nicht gestattet.

§ 6

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn

1. sie befristet ist, durch Zeitablauf,
2. sie gem. § 5 entzogen wird,
3. der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
4. der Inhaber, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, untergeht, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
5. der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert,
6. die Firma des Inhabers geändert wird oder erlischt,
7. der Inhaber auf die Zulassung verzichtet.

§ 7

Zuweisung von Flächen und Räumen

- (1) Zugewiesen werden auf Antrag:
1. Flächen im Freigelände für
 - a) die Durchführung von Warenverkäufen,
 - b) die Einrichtung von Warensammelstellen,

§ 8

Beendigung der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung kann vom Inhaber oder von der Stadt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres beendet werden.
- (2) Die Zuweisung kann überdies auch ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund von der Stadt durch schriftliche Erklärung beendet werden (z.B. beim Erlöschen der Zulassung nach § 6, wegen baulicher Notwendigkeit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder im Interesse der Versorgungsaufgaben des Marktes).
- (3) Werden zugewiesene Flächen oder Räume über einen längeren Zeitraum nicht in einem solchen Umfang benützt, wie es nach ihrer Größe möglich wäre, so kann die Stadt die Räumung des nicht benützten Teiles anordnen und ihn anderweitig vergeben.

§ 9**Rückgabe von Flächen oder Räumen**

Nach Beendigung der Zuweisung sind Flächen oder Räume unverzüglich freizumachen bzw. zu räumen und in sauberem Zustand der Stadt zu übergeben.

§ 10**Betriebszeit**

(1) Der Großmarkt ist an allen Werktagen während der nachstehend festgesetzten Stunden (Betriebszeit) geöffnet:

1. In der Zeit vom 2.5. bis 31.8. eines jeden Jahres (Sommerzeit)

Montag mit Freitag 5.30 Uhr bis 18 Uhr.

2. In der Zeit vom 1.9. des einen bis zum 30.4. des darauffolgenden Jahres (Winterzeit)

Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Die Stadt kann nach Anhörung der Berufsvertretungen der Marktbenützer die Betriebszeiten abweichend von Abs. 1 festsetzen, wenn dies aus Gründen des Großmarktbetriebes gerechtfertigt ist.

(3) Während der Betriebszeiten ist außerhalb der Verkaufszeiten (§ 11) der Zutritt zum Großmarkt nur den Inhabern von Räumen, ihrem Personal und Anlieferern sowie den Abholern vorbestellter Waren gestattet.

(4) Nach Beendigung der Betriebszeiten haben die Inhaber von Räumen, ihr Personal sowie alle sonstigen Anwesenden den Großmarkt zu verlassen. Die Räume und nicht umfriedete Anlagen sind von den Inhabern abzuschließen oder in anderer Weise gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

(5) Die Stadt kann außerhalb der Betriebszeit aus betrieblichen Gründen den Zutritt zum Großmarkt gestatten.

§ 11**Verkaufszeit**

(1) Der Großmarkt ist unter Beschränkung auf Wiederverkäufer, Großabnehmer, gewerbliche Be- und Verarbeiter der Handelswaren für den allgemeinen Verkehr geöffnet:

1. In der Zeit vom 2. Mai bis 31. August eines jeden Jahres (Sommerzeit)

Montag mit Freitag von 6.45 Uhr bis 11 Uhr.

2. In der Zeit vom 1. September des einen bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres (Winterzeit)

Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 11 Uhr.

(2) Die Stadt kann nach Anhörung der Berufsvertretungen der Marktbenützer die Verkaufszeiten anderweitig festsetzen, insbesondere können für den Platzgroßhandel, auswärtige Großabnehmer und Warensammelstellen auf dem Großmarkt besondere Verkaufszeiten festgesetzt werden.

(3) Vor Beginn und nach Ende der Verkaufszeit darf nicht gehandelt, gekauft oder verkauft werden. Das gilt nicht für Geschäftsabschlüsse zwischen Betrieben gleicher Handelsstufe, die in Räumen oder auf Flächen des Großmarktes Verkaufsstände betreiben.

(4) Beginn und Ende der Verkaufszeiten werden durch ein hörbares Zeichen bekanntgegeben.

§ 12**Ausweise**

(1) Die Benützer des Großmarktes und ihre Bediensteten erhalten von der Stadt gegen Entrichtung einer Gebühr Personen- und Fahrzeugausweise, die zum Betreten und Befahren des Großmarktes berechtigen. Bei Jahreszuweisung von Flächen oder Räumen können Inhabern von Verkaufsständen die Ausweise gebührenfrei ausgestellt werden.

Die Ausweise sind bei Beendigung des Benützungsverhältnisses oder bei Ausscheiden aus dem Dienst eines Großmarktbenützers unaufgefordert an die Stadt zurückzugeben.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Ausweise bestimmt die Stadt.

(3) Die Ausweise sind stets mitzuführen, bei der Einfahrt in den Großmarkt unaufgefordert und innerhalb des Marktbereiches auf Verlangen dem Marktaufichtspersonal vorzuzeigen. Die Fahrzeugausweise sollen gut sichtbar an die Windschutzscheibe angebracht werden.

§ 13

(1) Der Zutritt zum Großmarkt ist untersagt

a) Personen, die am Marktbetrieb nicht beteiligt sind und die keinen Ausweis der Stadt haben, soweit ihnen nicht der Zutritt als Besucher gestattet wird.

b) Kindern unter 14 Jahren, die nicht von erwachsenen Personen beaufsichtigt werden.

(2) In den Großmarkt dürfen nur Warenliefernde oder Fahrzeuge einfahren, für die von der Stadt ein Ausweis ausgestellt ist.

§ 14**Gebühren**

Für die Benützung des Großmarktes sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 15

Marktaufsicht

(1) Alle Benützer und Besucher unterliegen mit dem Betreten des Großmarktes den Bestimmungen dieser Satzung. Sie haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten und sowohl ihr eigenes Personal als auch die ihnen anvertrauten Personen von Zuwiderhandlungen abzuhalten.

(2) Alle Benützer des Großmarktes sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen oder sonst kenntlich gemachten Beauftragten der Stadt sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung

- a) jederzeit Zutritt zu ihren Räumen und Flächen im Marktbereich zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren,
- b) sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Warenproben zur Überprüfung auszuhändigen und
- c) Frachtbriefe, Recdhnungen u.a. Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus Räumen oder von Flächen zu verlangen, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.

§ 16

Marktverlauf

(1) Die Stadt trifft die Anordnungen für die rechtzeitige Anfahrt und für das Abladen der Waren.

(2) Während der Verkaufszeiten sind Verkaufsstände in den Räumen der Verkaufshallen von der Rückseite der Halle her zu beliefern.

(3) Käufer dürfen erst von dem von der Stadt festgelegten Zeitpunkt an zu ihren Parkplätzen fahren. Das Betreten der Großmarktanlagen westlich des Zaunes zwischen Parkplatz und Verkaufsständen ist erst ab Beginn der Verkaufszeiten, das Befahren erst von dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt an zulässig.

(4) Auf den Flächen hinter den Verkaufshallen darf Leergut innerhalb der Ladeflächen nur so gelagert werden, daß die bestimmungsgemäße Verwendung der Flächen für den Ladebetrieb des Inhabers nicht wesentlich beeinträchtigt und der Betrieb auf Nachbarflächen nicht gestört wird. Verkaufsstände außerhalb der Räume in den Verkaufshallen müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit geräumt sein.

§ 17

Verkehrsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verkehrsbestimmungen finden im Großmarkt entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Satzung oder durch Anordnungen der Stadt Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Stadt bestimmt die Höchstgeschwindigkeit, die innerhalb des Großmarktes eingehalten werden muß.

(3) In der Querstraße dürfen Fahrzeuge nicht halten. Hier dürfen Waren, Leergut u. a. Gegenstände nicht abgestellt werden.

(4) Fahrzeuge dürfen außerhalb der Parkplätze nur solange anhalten, wie dies zu raschem Auf- und Abladen notwendig ist. Dabei ist im Zuge aller Fahrstraßen eine durchgehende Fahrspur von wenigstens 5 m Breite freizuhalten.

(5) Die Fahrer haben sich stets bei ihrem Fahrzeug oder in dessen Nähe aufzuhalten, es sei denn, daß das Fahrzeug auf einem der zugelassenen Parkplätzen abgestellt ist.

(6) Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Stadt bestimmten Plätzen und nur während der Betriebszeit im Großmarktgelände belassen werden. Auf die Zuweisung eines Parkplatzes besteht kein Anspruch. Die Stadt kann die vorübergehende Belassung von Fahrzeugen auf dafür allgemein oder im Einzelfall bestimmten Plätzen auch außerhalb der Betriebszeit zulassen.

(7) Transportwagen für die Warenbeförderung müssen gummbereift und an gut sichtbarer Stelle mit dem Namen des Halters versehen sein. Werden mehrere Wagen gehalten, so sind sie fortlaufend zu nummerieren.

(8) Im einzelnen obliegt die Verkehrsregelung den von der Stadt bestellten Aufsichtspersonen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 18

Wiegevorschriften

(1) Alle im Großmarkt beladen ankommenden Fahrzeuge werden amtlich gewogen, und zwar die Eisenbahnwagen auf der Gleiswaage durch die Bundesbahn, die Straßenfahrzeuge auf der Straßenwaage durch das städt. Personal. Hierfür werden die festgesetzten Wiegebühren erhoben. Die Verwiegung unterbleibt nach Anordnung der Stadt, wenn besondere innerbetriebliche Hindernisse bestehen.

(2) Über jede Verwiegung wird eine Wiegebescheinigung ausgestellt. Die Gewichtsfeststellung kann nur unmittelbar im Anschluß an die Verwiegung beanstandet werden. Bei berechtigter Beanstandung wird auf Antrag gebührenfrei nachgewogen.

(3) Die Tätigkeit des Wiegebeamten darf nicht behindert oder beeinflusst werden.

(4) Für die Benützung der Gleiswaage gelten die einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn.

§ 19

Verkauf und Lagerung

(1) Alle zu Veräußerungszwecken zum Markt gebrachten Waren gelten als allgemein feilgeboten.

(2) Solche Waren dürfen nicht vorenthalten, insbesondere nicht versteckt werden. Verkaufte Ware muß dem Käufer mitgegeben oder einwandfrei als verkauft gekennzeichnet werden. Es ist nicht gestattet, sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen, andere Kaufinteressenten zu verdrängen oder vom Kauf oder Verkauf abzuhalten.

(3) Verkauft werden darf nur von den zu diesem Zweck zugewiesenen Flächen oder Räumen aus.

(4) Händler, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte haben. Alle zum Wiegen und Messen verwendeten Geräte müssen so beschaffen sein, daß Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind. Auf Verlangen des Käufers ist ihm die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

(5) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Verkaufsständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Waren in Steigen, Säcken u. a. üblichen Behältnissen, nicht jedoch offene Waren, können auf dem Boden gelagert werden.

(6) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen in den zu Verkaufszwecken überlassenen Räumen oder auf den entsprechenden Flächen nicht aufbewahrt werden.

(7) Auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Grenzen der überlassenen Flächen und Räume nicht überschritten werden. Wer einen ihm nicht zugewiesenen leerstehenden Raum oder eine entsprechende Fläche ganz oder teilweise auch nur vorübergehend benutzen will, hat vorher die Zustimmung der Marktaufsicht einzuholen.

(8) Die zum Verkauf bereitgestellten Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht beschmutzt und nicht in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sein.

(9) Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

§ 20

Geschäftsaufschriften und Werbung

(1) An jedem Verkaufsstand oder Lagerraum ist vom Inhaber auf eigene Kosten eine Tafel anzubringen, die in gut lesbarer und dauerhafter Schrift den ausgeschriebenen Vornamen, Familiennamen oder die Firma und die Anschrift angibt. Die entsprechenden Aufschriften an Räumen in den Markthallen sind in einheitlicher Gestaltung nach der Bestimmung über den Toren anzubringen.

(2) Andere Schilder, Plakate oder sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufsstände in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.

§ 21

Marktstörung

(1) Marktfrieden und Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.

(2) Bettler, Hausierer und Betrunkene dürfen den Großmarkt nicht betreten.

(3) Es ist verboten, Tiere auf den Großmarkt mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.

(4) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen im Freigelände auf Straßen und Parkplätzen des Großmarktes ohne Erlaubnis des Marktamtes nicht verteilt werden.

(5) Waren dürfen weder durch lautes Ausrufen oder Anpreisen noch im Umhergehen angeboten werden.

(6) Personen, die zur Aufsicht über andere bestellt sind, haben die ihnen anvertrauten Personen von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung abzuhalten.

§ 22

Instandhaltung der Marktanlagen

(1) Die Benützer haben die Marktanlagen und deren Betriebseinrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Bauanlagen und Gerät sind in dem bei der Übergabe bestehenden Zustand zu erhalten. Schäden sind unverzüglich der Marktaufsicht anzuzeigen.

(2) Bauunterhalt rein konstruktiver Art wird von der Stadt getragen, während die Benützer von Räumen für den sog. kleinen Bauunterhalt (z.B. Schönheitsreparaturen, Erneuerung von Verglasungen, Tür- und Leitungsdichtungen sowie die Türschlösser) selbst aufzukommen haben.

(3) Bauliche Veränderungen bedürfen über eine etwaige Baugenehmigung hinaus der besonderen Erlaubnis der Stadt. Die Stadt kann Anweisungen über die Art und Weise der baulichen Veränderungen treffen.

(4) Bei Beendigung der Zuweisung sind Einbauten oder Einrichtungen, die der Benützer geschaffen hat, zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht. Die Stadt kann die Belassung der Einbauten oder Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung verlangen.

§ 23

Sauberkeit, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Die Inhaber von Räumen der Verkaufshallen haben für deren Reinhaltung sowie für die Reinhaltung der davor und dahinter gelegenen Verkaufs- bzw. Ladeflächen, auch für die Beseitigung der Abfälle, selbst zu sorgen. Bei Schneefall sind die Verkaufs- und Ladeflächen vor bzw. hinter den Verkaufshallen bis zur Straße von den Inhabern der Räume, an die sie anschließen, zu räumen, bei Glätte sind sie mit abstumpfendem Material zu be-

streuen. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

(2) Die Inhaber von Ständen auf Flächen des Freige-ländes haben für deren Reinhaltung, auch für die Beseiti-gung der Abfälle selbst zu sorgen. Bei Schneefall sind die Verkaufs- und Abstellflächen bis zur Straße zu räumen, bei Glätte sind sie mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

(3) Abfälle und Verunreinigungen, die entstehen, nach-dem die Stadt die Marktreinigung entlang der jeweils überlassenen Flächen oder Räume durchgeführt hat, sind von den Verursachern unverzüglich selbst zu beseitigen.

(4) Alle Räume sind einmal wöchentlich von den Be-nützern gründlich zu reinigen. Dabei sind die lagernden Waren und sonstigen Gegenstände umzusetzen.

(5) Es ist darauf zu achten, daß kein Wasser in Neben-räume oder auf Nebenflächen eindringt. Eis ist in was-serdichten Behältern aufzubewahren.

(6) Gemüse darf nur innerhalb der zugewiesenen Flä-chen oder Räume gewaschen werden. Kehricht, Packma-terial, Gemüseabfälle, schadhafte Früchte und alle ande-ren Abfälle dürfen nicht auf die Fahrstraßen, Parkplätze und die übrigen Marktanlagen geworfen werden; sie sind von den Benützern, in deren Betrieben sie angefallen sind, in die von der Stadt bezeichneten Behälter oder Be-seitigungsanlagen im Großmarkt zu verbringen.

(7) Das Auftreten von Schädlingen (Ratten, Mäusen, Schaben u. ä. Ungeziefer) haben die Benützer der Markteinrichtungen unverzüglich der Marktaufsicht anzu-zeigen. Die Kosten der Schädlingsbekämpfung in zuge-wiesenen Räumen oder auf zugewiesenen Flächen wer-den dem Zuweisungsinhaber auferlegt, wenn er das Auf-treten der Schädlinge verursacht hat oder wenn er seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachgekommen ist.

(8) Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in den Großmarkt verbracht werden.

§ 24

Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen

(1) Die allgemeinen Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüf-tungsanlagen außerhalb der zugewiesenen Flächen und Räume dürfen nur durch das Aufsichtspersonal der Stadt bedient werden.

(2) Die zugewiesenen Flächen und Räume sind ausrei-chend mit elektrischer Beleuchtung auf Kosten des Be-nützers zu versehen. Die Anbringung und Änderung der Beleuchtungsanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt und ist von einem zugelassenen Installateur auszuführen.

(3) Räume dürfen nur mit elektrischen oder mit Gas-öfen beheizt werden. Feuerstellen darf der Inhaber nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt einrichten.

§ 25

Wasserverbrauch

Unnötiger Wasserverbrauch ist untersagt. Fahrzeuge dürfen im Großmarkt grundsätzlich nicht gewaschen wer-den.

§ 26

Schlüssel

(1) Die Inhaber von Räumen haben für deren Ver-schließbarkeit und für das Abschließen selbst zu sorgen.

(2) Soweit Schlösser fest eingebaut sind, erhalten die Zuweisungsinhaber von Räumen die dazugehörigen Schlüssel bei der Zuweisung. Diese und alle von ihnen angeschafften weiteren Schlüssel müssen bei der Rück-gabe der Räume unentgeltlich an die Stadt herausgege-ben werden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die da-durch entstehen, daß sich noch Schlüssel im Besitz von Vorgängern der Zuweisungsinhaber oder deren Personal befinden.

(3) Die Stadt darf aus wichtigem Grund verschlossene Räume auch ohne Zustimmung der Inhaber und in deren Abwesenheit öffnen.

§ 27

Benützung der Eisenbahnanlagen und Sonderleistungen der Deutschen Bundesbahn

(1) Den Betrieb auf den Bahnanlagen des Großmarktes führt die Deutsche Bundesbahn nach ihren allgemeinen und den folgenden besonderen Bestimmungen.

(2) Die Benützung der Bahnanlagen ist nur für den Ver-sand und Empfang von Wagenladungen der nach den Bestimmungen über die Benützung des Großmarktes zu-gelassenen Personen gestattet.

(3) Die Bahnanlagen dürfen nur von den Benützern des Großmarktes und ihren Bediensteten und nur innerhalb der Ladestraßen betreten werden. Alle anderen Perso-nen, insbesondere Käufer, sind ausgeschlossen. Außerhalb der Ladestraßen ist das Betreten der Bahnanlagen jedermann verboten.

(4) Für ankommende Sendungen ist in den Frachtbrie-fen als Bestimmungsbahnhof „Nürnberg-Großmarkt“ an-zugeben.

(5) Die Deutsche Bundesbahn ist berechtigt, bei Über-füllung der Gleisanlagen des Großmarktes oder wenn deren Bedienung aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich ist, die Bedienung vorübergehend einzu-schränken oder einzustellen und ankommende Wagenla-dungen an anderer geeigneter Stelle bereitzustellen.

(6) Regelmäßige Benützer der Bahnanlagen sind verpflichtet, unmittelbar oder durch ein Kreditinstitut Frachstundung bei der Deutschen Verkehrskreditbank zu nehmen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist vor der Raum- und Flächenzuweisung dem Marktamt nachzuweisen. Personen, deren Stundungssumme erschöpft ist oder die nur gelegentlich oder ausnahmsweise zur Benützung der Bahnanlagen zugelassen werden, müssen die Fracht- oder sonstigen Kosten vor der Auslieferung der Sendung bar bezahlen.

(7) Die Wagen dürfen erst entladen werden, wenn die auf den Sendungen lastenden Frachten und sonstigen Kosten bezahlt und die Wagen dem Empfänger übergeben sind. Unter Zollverschluß eingehende Wagen dürfen erst nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr entladen werden. Die Wagenverschlüsse werden von den Bediensteten der Deutschen Bundesbahn erst nach Bezahlung der auf den Sendungen lastenden Frachten und sonstigen Kosten bei Übergabe der Wagen an die Empfänger abgenommen.

(8) Die Wagen sind innerhalb der von der Deutschen Bundesbahn festgesetzten Frist zu be- oder entladen, andernfalls ist das tarifmäßige Wagenstandgeld an die Deutsche Bundesbahn zu entrichten, unbeschadet der von der Stadt Nürnberg zu erhebenden Gebühren. Standgeldpflichtige Wagen können auf Kosten und Gefahr des Empfängers vorübergehend auf Abstellgleisen abgestellt werden, wenn dies der Zulauf neuer Wagen erforderlich macht. Auf den Bahnanlagen und in den Güterwagen dürfen Waren auch nicht kurzfristig gelagert werden.

(9) Nach der Entladung sind die Wagen sorgfältig zu reinigen und besenrein zurückzugeben. Auf der der Ladestraße abgewandten Seite sind die Türen der Leerwagen zu schließen und auf der Straßenseite offenzuhalten. Stroh, Papier, Packmittel u. a. Abfälle dürfen nicht auf den Bahnanlagen verbrannt werden. Der bei der Be- und Entladung entstehende Abfall darf nicht auf die Ladestraße und die Gleisanlage geworfen werden. Jegliche Verunreinigung der Gleisanlagen ist zu unterlassen.

(10) Die Eisenbahnwagen müssen so be- und entladen werden, daß die Wagenachsen gleichmäßig belastet sind. Bei jeder Unterbrechung des Ladegeschäftes müssen die Fahrzeuge von den Eisenbahnwagen abgefahren, die Wagentüren geschlossen und die Waren im Wagen so gelagert werden, daß sie bei einer Bewegung des Wagens keinen Schaden erleiden oder verursachen. Die Straßenfahrzeuge dürfen das Rangiergeschäft nicht behindern; sie müssen mindestens 1,5 m vom nächsten Schienenstrang anhalten oder aufgestellt werden. Bei Bedienung der Bahnanlagen während der Betriebszeit ist den Anordnungen des Rangierpersonals Folge zu leisten.

(11) Soweit in dieser Satzung nichts Besonders festgelegt ist, gelten für den Eisenbahnverkehr auf den Gleisanlagen des Großmarktes die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und die „Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB)“ der Deutschen Bundesbahn entsprechend.

§ 28

Preisermittlung

Alle Benützer haben der Stadt zur Aufstellung von Marktberichten die gewünschten Auskünfte, insbesondere über die tatsächlich erzielten Marktpreise richtig und vollständig zu erteilen.

§ 29

Fundsachen

Im Großmarkt gefundene Sachen sind unverzüglich beim Marktamt abzuliefern.

§ 30

Haftpflichtversicherung

Die Zuweisungsinhaber von Flächen oder Räumen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 31

Zurückgelassene Waren und Gegenstände

Waren und Gegenstände, die sich an Orten befinden, an denen sie nicht abgestellt werden dürfen, oder die aus freizumachenden, aber nicht geräumten Flächen oder Räumen fortgenommen werden müssen, kann die Stadt auf Kosten des Eigentümers einlagern. Waren, die nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt werden oder deren Eigentümer unbekannt ist, sowie rasch verderbliche Waren kann die Stadt zu dem ihr angemessen erscheinenden Preis freihändig verkaufen. Der Erlös abzüglich Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt. Ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös nach Ablauf eines Jahres nach dem Verkauf der Stadt zu.

§ 32

Ausschluß

(1) Wer schuldhaft in erheblicher Weise oder wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstößt, kann für die Dauer bis zu einem Jahr vom Betreten des Großmarktes ausgeschlossen werden.

(2) Ausgeschlossene Personen dürfen den Großmarkt auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.

§ 33**Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 34**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 im Großmarkt ohne Zulassung tätig wird,
2. entgegen § 3 Abs. 6 als Bevollmächtigter ohne Stellvertretungserlaubnis tätig wird oder einen Bevollmächtigten ohne Stellvertretungserlaubnis mit seiner Vertretung beauftragt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 mit Waren handelt oder Anlagen benutzt, für die er nicht zugelassen ist,
4. entgegen § 7 Abs. 6 zugewiesene Flächen oder Räume durch Dritte nutzen läßt,
5. entgegen § 9 zugewiesene Flächen oder Räume nicht in sauberem Zustand übergibt,
6. entgegen § 11 Abs. 3 vor Beginn oder nach Ende der Verkaufszeit Handel treibt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 Ausweise nicht mitführt,
8. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 Waren anfährt oder ablädt,
9. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 die Großmarktanlagen westlich des Zaunes zwischen Parkplatz und Verkaufsständen vor Beginn der Verkaufszeiten betritt oder vor dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt befährt,
10. die von der Stadt nach § 17 Abs. 2 bestimmte Höchstgeschwindigkeit im Großmarkt überschreitet,
11. entgegen § 17 Abs. 3 in der Querstraße mit seinem Fahrzeug anhält oder Waren, Leergut oder andere Gegenstände abstellt,
12. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 Fahrzeuge außerhalb der Parkplätze anhält, ohne daß dies für ein rasches Auf- und Abladen notwendig ist,
13. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 beim Anhalten nach § 17 Abs. 4 Satz 1 eine durchgehende Fahrspur von wenigstens 5 m Breite nicht freihält,
14. sich entgegen § 17 Abs. 5 nicht stets bei seinem Fahrzeug oder in der Nähe aufhält, es sei denn, daß das Fahrzeug auf einem der zugelassenen Parkplätze abgestellt ist,
15. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1 Fahrzeuge nicht auf den von der Stadt bestimmten Plätzen oder außerhalb der Betriebszeit ohne Zustimmung nach § 17 Abs. 6 Satz 3 im Großmarktgelände beläßt,
16. entgegen § 17 Abs. 7 Transprotwagen für die Warenbeförderung ohne Gummibereifung oder ohne die erforderliche Kennzeichnung benutzt,
17. entgegen § 19 Abs. 6 verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel in den zu Verkaufszwecken überlassenen Räumen oder auf den entsprechenden Flächen aufbewahrt ,
18. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 1 auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, Waren, Leergut und Gerätschaften abstellt,
19. entgegen § 23 Abs. 1 bis 7 Abfälle wegwirft oder liegen läßt,
20. entgegen § 23 Abs. 8 Abfälle in den Großmarkt verbringt.

§ 35**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 06.04.1977